

Stiftung für Kanada-Studien

im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

§ 1 - Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung für Kanada-Studien.

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Kanadastudien oder kanadabezogener Arbeiten in deutschsprachigen Ländern durch Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Lehre sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Stiftung dient damit der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
- Gewährung von Stipendien, vornehmlich im Rahmen der Anfertigung von Dissertationen, Habilitationsschriften und Masterarbeiten,
 - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - Vergabe von Preisen.

Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des §57 Abs.1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit in wissenschaftlich üblicher Weise zugänglich gemacht

Stiftung für Kanada-Studien

im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

- (4) Zweck der Stiftung ist ferner die Beschaffung von Mitteln für die in § 2 Abs. (2) genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 270.000,-- DM ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4- Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr.7 Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Stiftung für Kanada-Studien

im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

§ 5- Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
 - ein Vertreter aus dem Vorstand der Gesellschaft,
 - zwei weitere Mitglieder der Gesellschaft,
 - ein Vertreter des Stifterverbandes.

- (2) Die geborenen Mitglieder können zwei weitere Mitglieder mit Bezug zur inhaltlichen Ausrichtung der Stiftung kooptieren. Mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder werden die Kuratoriumsmitglieder von den sie entsendenden Einrichtungen benannt. Die zwei weiteren Mitglieder aus der Gesellschaft werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der kooptierten Kuratoriumsmitglieder beläuft sich auf drei Jahre. Wiederberufung / Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus dem Kreis der geborenen Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen und notwendigen Aufwendungen.

§ 6- Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts verstößt.

- (2) Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

Stiftung für Kanada-Studien

im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse, die weder eine Änderung des Satzungszwecks noch die Auflösung der Stiftung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Hat sich ein Kuratoriumsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.
- (5) Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung fallen in die Verantwortung des Stifterverbandes. Sie bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Das Kuratorium entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

§ 7- Treuhandverwaltung

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Dafür belastet er die Stiftung mit einer pauschalen Verwaltungsgebühr.
- (2) Der Stifterverband legt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittel Verwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Arbeit der Stiftung.

§ 8 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Stifterverband und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der Wissenschaft und/oder Bildung zu liegen.

Stiftung für Kanada-Studien

im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

§ 9 - Auflösung der Stiftung

Stifterverband und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen; wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10- Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen in den allgemeinen Haushalt der Gesellschaft für Kanada-Studien e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.

§ 11 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen; ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.